

## Filmgesetz

Vom 3. März 1980<sup>1</sup>

GS 27.489

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

Dieses Gesetz hat zum Zweck:

- a. die öffentliche Filmvorführung zu regeln,
- b. die Zulassungsbestimmungen für Kinder und Jugendliche zu geeigneten Filmen festzulegen,
- c. die Filmkultur zu fördern.

#### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Filmvorführungen.

<sup>2</sup> Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn der Kreis der Besucher nicht beschränkt und nicht bestimmbar ist.

<sup>3</sup> Um Umgehungen dieses Gesetzes zu verhindern, kann der Regierungsrat auch nichtöffentliche Vorführungen, für die in irgendeiner Form ein Eintrittsgeld verlangt wird, diesem Gesetz unterstellen.

### 2. Filmvorführungen

#### § 3 Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Regelmässige Filmvorführungen dürfen nur in Räumen und an Standorten stattfinden, die den bau-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen entsprechen.

<sup>2</sup> Zur Eröffnung und zur Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung bedarf es einer Bewilligung der Polizeidirektion.

<sup>1</sup> In der Volksabstimmung vom 8. Juni 1980 angenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug der Betriebsbewilligung fest.

#### § 4 Vorführbewilligung

<sup>1</sup> Zum Vorführen von Filmen bedarf es einer Bewilligung der Polizeidirektion.

<sup>2</sup> Keiner Bewilligung bedürfen nichtgewerbsmässige Vorführungen, z.B. von erzieherischen, kirchlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen und gemeinnützigen Vereinigungen.

#### § 5 Voraussetzungen für die Erteilung der Vorführbewilligung

<sup>1</sup> Die Vorführbewilligung wird einer natürlichen Person erteilt, die handlungsfähig und die gut beleumundet ist und die für die Leitung des Kinobetriebes oder der Veranstaltung verantwortlich zeichnet.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird befristet erteilt. Der Regierungsrat setzt die Frist fest.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes verletzt oder nicht mehr erfüllt sind.

#### § 6 Gebühren

<sup>1</sup> Für die Bewilligung zur Eröffnung und zur Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung (Betriebsbewilligung) hat der Gesuchsteller eine dem Aufwand entsprechende Gebühr von 100 bis 1000 Franken zu entrichten. Allfällige durch die Untersuchung entstandene ausserordentliche Kosten und die Leistung von Kostenvorschüssen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Für die Vorführbewilligung oder deren Erneuerung wird eine Gebühr von 10 bis 200 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

#### § 7 Beschränkung der Filmvorführung

<sup>1</sup> Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag dürfen keine Filmvorführungen stattfinden. Am Heiligen Abend sind die Kinos von 19 Uhr an geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere zeitliche Beschränkungen festlegen.

### 3. Jugendschutz

#### § 8 Grundsatz

Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, dürfen diesen nicht vorgeführt werden.

**§ 9 Zutrittsberechtigung**

<sup>1</sup> Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von Filmvorführungen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind begleitete Schulklassen und organisierte, geführte Jugendgruppen sowie 14- und 15jährige in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Filmvorführungen besuchen, die von der Filmkommission speziell freigegeben werden.

<sup>3</sup> Filme, zu deren Vorführung Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Zutritt haben sollen, sind der Filmkommission spätestens 10 Tage vor der Aufführung durch den Veranstalter zu melden.

**§ 10 Kontrolle**

<sup>1</sup> In den Ankündigungen solcher Filme ist anzugeben, für welche Altersstufe die Filme freigegeben sind. Das Mindestzutrittsalter ist am Eingang oder an der Kasse gut sichtbar bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Der Veranstalter ist für die Kontrolle der Zutrittsberechtigung verantwortlich.

**4. Filmkultur****§ 11 Förderung**

Der Kanton fördert die Filmerziehung inner- und ausserhalb der öffentlichen Schulen. Er kann Beiträge zur Filmförderung und zur Unterstützung der Filmkultur ausrichten.

**5. Filmkommission****§ 12 Bestand**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Filmkommission von 7 Mitgliedern, von denen je 1 Mitglied der Erziehungs- und der Polizeidirektion angehört.

<sup>2</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Mitglieder haben zum Besuch aller Filmvorführungen im Kanton freien Zutritt. Die Polizeidirektion stellt einen persönlichen Ausweis aus.

**§ 13 Aufgabenbereich**

<sup>1</sup> Die Filmkommission ist zuständig zur Bewilligung von Filmvorführungen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

<sup>2</sup> Sie begutachtet und stellt Antrag an die Polizeidirektion zu:

- a. Gesuchen um Eröffnung oder Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung und um Erteilung der Vorführbewilligung,
- b. Gesuchen um Aufhebung der zeitlichen Beschränkung der Filmvorführung,
- c. Verfahren über den Entzug der Betriebs- oder Vorführbewilligung.

<sup>3</sup> Sie unterbreitet der Erziehungsdirektion:

- a. Vorschläge über die Förderung der Filmerziehung innerhalb der öffentlichen Schulen,
- b. Vorschläge über die Förderung der Filmerziehung ausserhalb der öffentlichen Schulen durch Veranstaltungen, die nicht Erwerbszwecken dienen (Jugend- und Erwachsenenbildung),
- c. Vorschläge zur Unterstützung von Institutionen, Organisationen und Veranstaltungen mit filmkulturellen Zielsetzungen,
- d. Vorschläge zur Unterstützung des Filmschaffens von kantonalem und regionalem Interesse,
- e. Anträge zu Gesuchen um Ausrichtung von Beiträgen zur Förderung der Filmerziehung oder der Filmkultur.

**§ 14 Beschwerde**

Gegen Verfügungen der Filmkommission betreffend Jugendfreigabe von Filmen kann bei der Polizeidirektion Beschwerde erhoben werden.

**6. Schlussbestimmungen****§ 15 Strafbestimmung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. Filme vorführt, ohne die erforderliche Bewilligung zu besitzen,
- b. die zeitliche Beschränkung der Filmvorführung missachtet,
- c. gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes gemäss den §§ 8–10 verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft.

**§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz vom 14. Mai 1923<sup>1</sup> betreffend das Kinematographenwesen,
- b. das Regulativ vom 8. Juni 1923<sup>2</sup> betreffend die Gebühren für die Kinematographentheater,

<sup>1</sup> GS 17.17

<sup>2</sup> GS 17.31

- 
- c. die Kantonale Vollziehungsverordnung vom 27. Mai 1963<sup>1</sup> zum Bundesgesetz über das Filmwesen vom 28. September 1962,
  - d. der Regierungsratsbeschluss vom 23. Dezember 1963<sup>2</sup> betreffend die Gebühren für die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Der Landrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> GS 22.446

<sup>2</sup> GS 22.583

<sup>3</sup> Durch LRB vom 26. Juni 1980 auf den 1. Juli 1980 in Kraft gesetzt.